

Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Gemäß Art. 133 BV sowie Art. 8 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG ist die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln Aufgabe der Kommunen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26.07.2005 (GVBl S. 272) wurde gegenüber der bis dahin geltenden alleinigen Mitfinanzierung durch den Staat die grundsätzliche Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten begründet, sich neben Staat und Kommunen mit 20 bzw. 40 € an der Lernmittelfreiheit zu beteiligen. Mittlerweile wurde das Büchergeld zweimal, nämlich im Schuljahr 2005/2006 und im Schuljahr 2006/2007, erhoben.

Einige Kommunen haben die erhobenen Beträge nicht vollständig für die Anschaffung von Schulbüchern und schulbuchersetzenden digitalen Medien verwenden können und Überschüsse erzielt, andere haben die Einnahmen vollständig ausgegeben.

Derzeitiges Bestreben ist es, das Büchergeld zum Schuljahr 2008/2009 als Eigenbeteiligung der Eltern abuschaffen und die Familien zu entlasten. Diesbezüglich werden bereits Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden geführt, die ebenfalls für eine Abschaffung des Büchergelds votieren. Als Grundlage dafür wird umgehend gemäß der im geltenden Gesetz enthaltenen Revisionsklausel eine Überprüfung des Gesamtbedarfes gemeinsam vom Staat und den Kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt werden, um die beabsichtigte Gesetzesänderung vorzubereiten.

Angesichts des Wunsches der Kommunen, das Büchergeld nicht mehr erheben zu müssen, der beabsichtigten Änderung des Systems der Schulbuchfinanzierung und der Tatsache, dass der Schulbuchbedarf in den Kommunen unterschiedlich gedeckt ist, scheint eine zwingende Erhebung des Büchergelds flächenweit für das Schuljahr 2007/2008 nicht unbedingt erforderlich. Der noch geltende Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG verpflichtet die Kommunen jedoch zur Erhebung des Büchergelds.

B) Lösung

Für das laufende Schuljahr 2007/2008 wird die Erhebung des Büchergelds in das Ermessen der Kommunen gestellt. Falls die Kommunen sich ein weiteres Mal für die Erhebung entscheiden sollten, wird ferner der Betrag des erhobenen Büchergelds bis zu einer maximalen Höhe von 20 bzw. 40 € in ihr Ermessen gestellt. Erforderlich hierfür ist eine Änderung des Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat und die Kommunen

Die Finanzierung der Schulbücher besteht derzeit aus drei Komponenten – der Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in Höhe von 20 bzw. 40 €, dem staatlichen Zuschuss in Höhe von 4 € je Schüler und Schuljahr und dem Sozialbeitrag der Kommunen in Höhe von 2 € je Schüler und Schuljahr.

Der staatliche und der kommunale Zuschuss werden auch für das Schuljahr 2007/2008 gewährt werden. Ob die Kommunen weiterhin an der Erhebung des Büchergelds festhalten, liegt in ihrem Ermessen.

Für den Staat ergibt sich daher keine Änderung gegenüber der aktuellen Rechtslage. Der Zuschuss in Höhe von 4 € wird weiterhin gewährt.

Die Kommunen sind weiterhin zur Leistung des Sozialbeitrags verpflichtet. Etwaige Finanzierungslücken, die sich aus einem Verzicht auf die Erhebung des Büchergelds bzw. aus der Erhebung eines geringeren Büchergeldbetrags ergeben, sind von den Kommunen auf andere Art und Weise zu schließen. Hier kommen in Betracht der Rückgriff auf eventuell bestehende Überschüsse oder – unter Einbeziehung der ersparten Verwaltungsaufwendungen – die Finanzierung aus anderen kommunalen Haushaltsmitteln.

2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für die Wirtschaft ergeben sich aus den erweiterten Ausnahmeregelungen keine zusätzlichen Belastungen oder Mehreinnahmen. Ein ermessensfehlerfreier Verzicht auf die Erhebung des Büchergeldes setzt voraus, dass für die Schulbuchausstattung ausreichend Gelder zur Verfügung stehen. Somit ist davon auszugehen, dass auch in diesem Jahr die erforderlichen Käufe für Schulbücher und Lernprogramme getätigt werden.

Für den Bürger entstehen keine Mehrkosten, da die Obergrenze der Beiträge nicht erhöht wurde.

3. Kosten der Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt, da die bereits vor dem 1.1.2004 bestehende Aufgabe der Kommunen gem. Art. 133 BV, Art. 3, 8 Abs. 1, 21 Abs. 1 BaySchFG, die Schulen mit lernmittelfreien Schulbüchern zu versorgen, nicht angetastet wird. Durch die gesetzliche Regelung selbst entstehen den Kommunen keine Kosten. Inwieweit die Kommunen von der weiterhin bestehenden Finanzierungsmöglichkeit der Schulbuchbeschaffungen durch Erhebung eines Büchergeldes Gebrauch machen werden, ist in ihr Ermessen gestellt. Ob und in welchem Umfang einzelnen Kommunen durch Verzicht auf die Büchergelderhebung im Schuljahr 2007/2008 Kosten entstehen werden, hängt von der jeweiligen Entscheidung der Kommunen über die Büchergelderhebung ab.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „wird“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.
2. Vor den Worten „20,- €“ und den Worten „40,- €“ werden jeweils die Worte „bis zu“ eingefügt.
3. Nach dem Wort „erhoben“ wird das Wort „werden“ eingefügt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2008 gilt Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400), wieder in der bis zum 31. Juli 2007 geltenden Fassung.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26.07.2005 (GVBl S. 272) wurde die grundsätzliche Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten begründet, sich neben Staat und Kommunen mit 20 bzw. 40 € an der Lernmittelfreiheit zu beteiligen. Nach der jetzigen Gesetzeslage sind die kommunalen Sachaufwandsträger verpflichtet, die Beträge zu erheben. Um von dieser Verpflichtung abweichen zu können, ist eine Änderung des Gesetzes erforderlich.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 21 Abs. 3 BaySchFG)

Die bisherige Formulierung des Art. 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 verpflichtet die Sachaufwandsträger zur Erhebung des Büchergelds, die nunmehr in das Ermessen des jeweiligen Sachaufwandsträgers gestellt werden soll. Damit können die Kommunen selbst je nach Bedarf entscheiden, ob und – im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen – in welcher Höhe das Büchergeld für das Schuljahr 2007/2008 erhoben wird oder nicht.

Zu § 2 (In-Kraft-Treten)

Das Gesetz soll zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft treten. Mit dieser Rückwirkung wird eine Ungleichbehandlung derjenigen vermieden, die das Büchergeld bis zum Erlass des Gesetzes bereits entrichtet haben. Da keine Belastungen durch das Gesetz entstehen, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten möglich.

Da bereits Bestrebungen dahingehend existieren, die Eigenbeteiligung der Eltern abzuschaffen, stellt das Gesetz eine Interimslösung dar. Es soll lediglich für den Zeitraum gelten, der erforderlich ist, um eine Neuregelung zu finden und in Kraft zu setzen. Daher ist die Geltungsdauer des Gesetzes auf die Dauer des Schuljahres 2007/2008 beschränkt.